

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat die Studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	121
§ 2 Studienziel.....	122
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren	122
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	123
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	123
§ 6 Praxisorientiertes Studium	124
§ 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis.....	124
§ 8 Gleichstellungsklausel.....	125
§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten	125
Anlage 1: Studienplan	126
Anlage 2: Prüfungsplan.....	129
Anlage 3: Praxisordnung (PraO-BLF/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt	131

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und der Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört auch die Praxisordnung (PraO-BLF / Bgbl. – Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxismodule beschreibt.

§ 2 Studienziel

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ führt zu einem ersten Hochschulabschluss in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme. Ziel des Studiums ist die Erweiterung der bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen zur Bildung und Erziehung von Kindern durch eine umfassende wissenschaftliche und praxisreflexive Qualifikation. Schwerpunkt dabei ist die Entwicklung von Kompetenzen zum Leiten von Einrichtungen und zum Führen und Anleiten von pädagogischen Fachkräften. Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen sind Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, die Kindertagespflege und weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen.

Das Studium qualifiziert pädagogische Fachkräfte insbesondere

- für Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen, weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
 - für anleitende und beratende Tätigkeiten (Fachberatung, Praktikantenanleitung u. a.) in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung sowie den für die Leitung von kindheitspädagogischen Einrichtungen erforderlichen Kompetenzen. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt das theoretische mit dem praktischen Studium. In einem interdisziplinären Studium sollen die Studierenden insbesondere Wissens-, Handlungs- sowie reflexive Kompetenzen erwerben bzw. weiterentwickeln im Hinblick auf:
- den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag,
 - das Selbstmanagement und ein professionelles Leitungsverständnis,
 - die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum,
 - das Personalmanagement,
 - die Betriebsführung,
 - die Organisationsentwicklung sowie
 - das wissenschaftliche Arbeiten und Forschen.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 und § 70 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt.
- (2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium ist auch als Teilzeitstudium möglich.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ erfolgt alle zwei Jahre. Der berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ kann nur innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erfolgreich beendet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Beruf 25 Stunden nicht überschreitet.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS
2. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester:	3 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	26 ECTS
4. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	28 ECTS
5. Studiensemester:	4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1)	30 ECTS
6. Studiensemester:	3 Pflichtmodule und die Bachelorarbeit (siehe Anlage 1)	30 ECTS

Die 6 Credits für studiengangübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden.

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 25 Stunden zugrunde gelegt.

- (3) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 8 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die nachfolgende Studienphase (Vertiefungsphase). Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 14 Pflichtmodulen und der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulname,
Art,
Regelsemester,
Lehre in SWS und
Credits aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulname,
Prüfungszeitpunkt (wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen müssen.

§ 6 Praxisintegrierendes Studium

- (1) Das praxisintegrierende Studium wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:
- im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Lehrinhalte)
 - die Praxisprojekte
 - die Praxisbegleitung/-reflexion vom 1. bis zum 6. Semester

Für die Veranstaltungen zur Praxisbegleitung/-reflexion besteht Anwesenheitspflicht für 1. bis 6. Semester.

Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.

Näheres regelt die Praxisordnung (PraO-BLF/Bbgl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage 3).

- (2) Der Versuch einer Notenverbesserung durch freiwillige Wiederholung der Prüfung ist in den Modulen BF5010 und BLF6010 nicht möglich.

§ 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis

- (1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 5. Semesters erbracht wurde. Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Das Thema der BA-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Richtlinien "Standard Wissenschaftliches Arbeiten" der Fakultät. Die BA-Thesis wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräftreten

- (1) Die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ vom 17.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 46) ab Wintersemester 2021/22 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern vom 17.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 46) bis zum Sommersemester 2024 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/25 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 12.07.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Das Studium umfasst 7 inhaltliche Schwerpunkte (Modulbereich), denen die Module zugeordnet werden.

Modulbereich 1 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag	
BLF1010	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen
BLF2010	Entwicklung von Kindern im Kontext
BLF3010	Inklusion – inklusive Pädagogik
BLF4010	Didaktik in der Pädagogik der Kindheit
BLF6010	Im Fokus: Pädagogische Qualität
Modulbereich 2 Selbstmanagement und professionelles Leitungsverständnis	
BLF2010	Professionelles Leitungshandeln
BLF3020	Handeln im professionellen Kontext
BLF5010	Professionelle Selbstreflexion
Modulbereich 3 Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum	
BLF1020	Rechtliche Grundlagen Familie und Kinder- und Jugendhilfe
BLF1030	Zusammenarbeit mit Familien
BLF5020	Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz
BLF6020	Vernetzung und lokale Steuerung
Modulbereich 4 Mitarbeiter*innenführung	
BLF2050	Personalmanagement
Modulbereich 5 Betriebsführung	
BLF2040	Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung
BLF3030	Steuerung von Einrichtungen
BLF4020	Qualitätsentwicklung
BLF5030	Ressourcenmanagement
Modulbereich 6 Organisationsentwicklung	
BLF4030	Grundlagen der Organisationsentwicklung
BLF4040	Projektmanagement und Teamentwicklung
BLF6030	Innovation und Organisation
Modulbereich 7 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen	
BLF1040	Wissenschaftliches Arbeiten
BLF5040	Forschen und Verstehen
BLF6040	BA-Thesis

Legende

P: Pflichtmodul

W: Wahlmodul (Studiengangübergreifende Kompetenzen gemäß § 8 RPO FH Erfurt)

SWS Semesterwochenstunden

CP Credit Points

1. Studienabschnitt: 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLF1010	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	P	1	10	6
BLF1020	Rechtliche Grundlagen Familie und Kinder- und Jugendhilfe	P	1	6	3
BLF1030	Zusammenarbeit mit Familien	P	1	8	6
BLF1040	Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	3
BLF2010	Entwicklung von Kindern im Kontext	P	2	8	6
BLF2020	Professionelles Leitungshandeln	P	2	6	5
BLF2030	Personalmanagement	P	2	10	4
BLF2040	Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung	P	2	6	3

2. Studienabschnitt: 3. bis 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLF3010	Inklusion – inklusive Pädagogik	P	3	10	6
BLF3020	Handeln im professionellen Kontext	P	3	8	5
BLF3030	Steuerung von Einrichtungen	P	3	8	5
BLF4010	Didaktik in der Pädagogik der Kindheit	P	4	8	5
BLF4020	Qualitätsentwicklung	P	4	10	5
BLF4030	Grundlagen der Organisationsentwicklung	P	4	5	4
BLF4040	Projektmanagement und Teamentwicklung	P	4	5	4
BLF5010	Professionelle Selbstreflexion	P	5	8	4
BLF5020	Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz	P	5	8	6
BLF5030	Ressourcenmanagement	P	5	6	4
BLF5040	Forschen und Verstehen	P	5	8	3
BLF6010	Im Fokus: Pädagogische Qualität	P	6	6	5
BLF6020	Vernetzung und lokale Steuerung	P	6	7	4
BLF6030	Innovation und Organisation	P	6	5	6
BLF6040	BA Thesis	P	6	12	--
	Studiengangübergreifende Kompetenzen	W	1-6	6	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

- K Klausur
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

- AT Aktive Teilnahme (unzensiert): Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Teilnahme am Rollenspiel, Reflexionen). Die Modalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
 SLU Studienleistung unzensiert / unbenotet
 SLZ Studienleistung zensiert / benotet (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio u.a.)
 PB Praxisreflexionsbericht
 PK Praxiskolloquium
 BA Bachelorarbeit

1. Studienabschnitt: Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 1. Studienabschnitt gehen mit 30 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLF1010	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	SB	SLZ	--	1	10	5
BLF1020	Rechtliche Grundlagen Familie und Kinder- und Jugendhilfe	PZ	K	90	1	6	4
BLF1030	Zusammenarbeit mit Familien	SB	AT, SLZ	--	1	8	4
BLF1040	Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SLU	--	1	6	--
BLF2010	Entwicklung von Kindern im Kontext	SB	SLZ	--	2	8	4
BLF2020	Professionelles Leitungshandeln	PZ	K	90	2	6	4
BLF2030	Personalmanagement	PZ	MP	30	2	10	5
BLF2040	Rechtliche Grundlagen zur Betriebsführung	SB	SLZ	--	2	6	4

2. Studienabschnitt: Prüfungspläne 3. bis 6. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt gehen mit 70 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLF3010	Inklusion – inklusive Pädagogik	SB	SLZ	--	3	10	5
BLF3020	Handeln im professionellen Kontext	SB	AT, SLZ	--	3	8	2
BLF3030	Steuerung von Einrichtungen	PZ	K	90	3	8	5
BLF4010	Didaktik in der Pädagogik der Kindheit	SB	SLZ	--	4	8	4
BLF4020	Qualitätsentwicklung	SB	SLZ	--	4	10	5
BLF4030	Grundlagen der Organisationsentwicklung	PZ	MP	30	4	5	5
BLF4040	Projektmanagement und Teamentwicklung	SB	SLZ	--	4	5	4
BLF5010	Professionelle Selbstreflexion	SB	AT, PB	--	5	8	4
BLF5020	Diversität, soziale Ungleichheit und Differenz	SB	SLZ	--	5	8	5
BLF5030	Ressourcenmanagement	PZ	MP	30	5	6	4
BLF5040	Forschen und Verstehen	SB	SLZ	--	5	8	2
BLF6010	Im Fokus: Pädagogische Qualität	SB	PK	45	6	6	4
BLF6020	Vernetzung und lokale Steuerung	SB	SLZ	--	6	7	4
BLF6030	Innovation und Organisation	SB	SLZ	--	6	5	2
BLF6040	BA Thesis	SB	BA	--	6	12	15
	Studiengangübergreifende Kompetenzen				1 - 6	6	--

Anlage 3: Praxisordnung (PraO-BLF/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ beinhaltet das praxisorientierte Studium drei Praxisschwerpunkte:
 - im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
 - die Praxisprojekte
 - die Praxisbegleitveranstaltungen vom 1. bis zum 6. Semester

Die Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und im 6. Semester mit einem benoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 6. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

§ 3 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studenten bzw. zwei Studentinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praxisamtes.
- (4) Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die/den Leiter/-in des Praxisamtes zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professoren/-innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praxisausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Das Praxisamt hat für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ insbesondere folgende Aufgaben*:
- Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis (Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren) zu Beginn des 1. Semesters für die Dauer der Praxisbegleitveranstaltungen (1. bis 6. Semester)
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praxisstellen für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
 - in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung von Praxisanteilen sowie der Koordination der Praxisanteile in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
 - die vorbereitende Organisation und Koordination des Moduls BLF5010
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praxisanteilen entstehenden Fragen
 - in Zusammenarbeit mit dem Praxisausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung von Praxisanleiter/-innenfortbildungen
 - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Praxisanteile betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praxisordnung BA „Soziale Arbeit“, MA „Soziale Arbeit, BA „Pädagogik der Kindheit“

§ 4 Modulziele

Die Praxisanteile in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§ 1 PraO-BLF/Bbgl.) soll

- die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
- spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
- die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
- die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
- den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

§ 5 Zulassung von Arbeitsstellen / Praxisstellen

- (1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).
- (2) Die Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis (Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren) erfolgt zu Beginn des 1. Semesters und des 4. Semesters für die Dauer der Praxisbegleitveranstaltungen (1. bis 6. Semester). Dazu muss ein aktueller Nachweis des Arbeitgebers eingereicht werden, in dem bestätigt wird, seit wann die/der Studierende in welcher Art des Anstellungsverhältnisses (befristet bis/unbefristet, Vollzeit/Teilzeit) in welcher Position im Unternehmen arbeitet.
- (3) Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er/sie in zugelassenen Praxisstellen die Praxisschwerpunkte und Praxiserfahrungen von insgesamt 900h mit einer durchschnittlichen Verteilung nachweisen. Die Entscheidung über die Zulassung von Praktika trifft der Praxisausschuss. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Bei einschlägiger Berufstätigkeit (Arbeitsstellen) muss nach den Vorgaben des Praxisamts die aktuell laufende Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Praktika werden mit dem Antrag auf Zulassung als Praxisstellen beantragt. Bei noch nicht zugelassenen

Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisanteils ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praxisamt einzureichen.

- (4) In strittigen Fällen entscheidet der Praxisausschuss.
- (5) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 3 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BLF/Bbgl.). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn der Praxisphase entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Studienmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der Praxisphase beziehen sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthalten.

§ 7 Praxisinhalte, Praxisreflexionsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Die Praxischwerpunkte für den Bachelorstudiengang „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
- die fachliche Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
 - die überwiegende Tätigkeit mit Kindern von 0-10 Jahren in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- (2) Im Rahmen der Veranstaltungen Praxisbegleitung/Praxisreflexion während der Praxiszeit in den Semestern 1 bis 6, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praxisreflexionsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen des Praxisreflexionsberichts, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praxisausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende der Praxisphase hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des praxisorientierten Studiums nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxischwerpunkte) teil:

- Praxisprojekte (1. bis 6. Semester)
- Praxisbegleitung – Praxisreflexion mit jeweils 1 SWS (1. bis 6. Semester):
 1. Semester: BLF1010 (BLF1014)
 2. Semester: BLF2020 (BLF2023)
 3. Semester: BLF3020 (BLF3023)
 4. Semester: BLF4020 (BLF4023)
 5. Semester: BLF5010 (BLF5013)
 6. Semester: BLF6010 (BLF6013)

- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

- (3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren. Dabei gilt folgende Regelung: Im 1. bis 6. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 5. Semester durch den benoteten Praxisreflexionsbericht; im 6. Semester das benotete Praxiskolloquium. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxisreflexionsberichts nicht möglich.

Aktive Teilnahme erfordert:

- a. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
- b. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je Semester zu erbringen.

Die Vorleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im 5. Semester erfolgt zusätzlich die schriftliche Bearbeitung eines zu benoteten Praxisberichtes. Mit einem benoteten Praxiskolloquium wird die Praxisphase abgeschlossen.

§ 11 Benotetes Abschlusskolloquium

- (1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung BLF6010 dem Praxisamt vorliegen:
 - den Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. bis zum 5. Semester,
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung - Praxisreflexion) für die Semester 1 bis 6,
 - die Anmeldung zur Prüfung,
 - der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praxisreflexionsberichts.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praxisausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht aus Gründen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:
 1. die Meldefrist wurde versäumt,
 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
 3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
 4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.
- (4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praxisausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation mit anschließendem 30-minütigen Fachgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist eine der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxiskolloquiums nicht möglich.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während eines Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO-BLF/Bbgl:
Praktikumsvertrag

Anhang B zur PraO-BLF/Bbgl:
Tätigkeitsnachweis

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

.....

.....

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

.....
Name, Vorname

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praxisordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt. Ausnahmeregelungen trifft der Praxisausschuss.
2. Beginn/Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Stunden.
Die*der Studierende studiert im: _____ Semester.
3. Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Studienmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praxisamt ist ebenfalls zu informieren.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und eine Beurteilung.
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende/r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....

**Vorsitz des Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften**

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Gesamtstunden abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß der Lernzielvereinbarung für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung